

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 120/07 B

L 5 KR 183/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 354/04 (SG Düsseldorf)

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2008 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten AOK als Bezieherin einer deutschen Rente versicherte, mit Hauptwohnsitz in Spanien lebende Klägerin ist mit ihrem Begehren, 4.923,25 Euro Kosten der ab April 2004 erfolgten Versorgung mit Zahnersatz in Spanien erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (zuletzt Landessozialgericht <LSG>, Urteil vom 14.6.2007, der Klägerin zugestellt am 25.9.2007).
- 2 Die Klägerin hat mit am 19.10.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vom 14.6.2007 eingelegt und beantragt, ihr für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 3 1. Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, weil sowohl die eingelegte als auch eine beabsichtigte (weitere) Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Die bereits eingelegte Beschwerde ist unzulässig (vgl dazu 3.). Für eine beabsichtigte weitere Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits die Dreimonatsfrist für eine formgerechte Einlegung abgelaufen (§ 160a Abs 1 SGG in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 87 Abs 1 Satz 2 SGG; BSGE 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin mit Aussicht auf Erfolg wegen dieser Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) beantragen kann. Das kommt allerdings grundsätzlich in Betracht, wenn sie infolge ihrer Mittellosigkeit gehindert war, fristgerecht eine Beschwerde durch einen vor dem BSG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten einzulegen (§ 166 SGG). Diese Möglichkeit setzt aber zusätzlich voraus, dass innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur ein PKH-Antrag, sondern auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht wird (vgl § 117 Abs 2 und 4 ZPO; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; zuletzt zB BSG, Beschluss vom 17.8.2007 - B 1 KR 6/07 BH -; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und Nr 6). Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin hat lediglich am 19.10.2007 ihr PKH-Gesuch eingereicht und um Übersendung des Vordrucks zur Abgabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Dieser Vordruck ist ihr mit Verfügung vom 22.10.2007 übersandt worden. Auf die Notwendigkeit, sowohl das PKH-Gesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen, ist die Klägerin sowohl in den Erläuterungen zur PKH,

die dem LSG-Urteil beigelegt waren, als auch erneut mit Schreiben vom 22.10.2007 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist aber bisher überhaupt nicht und somit auch nicht innerhalb der am 27.12.2007 abgelaufenen dreimonatigen Beschwerdefrist dem BSG vorgelegt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin insoweit an der rechtzeitigen Abgabe dieser Erklärung ohne Verschulden gehindert war und deshalb Wiedereinsetzung begehren kann (§ 67 SGG), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 5 2. Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 121 ZPO).
- 6 3. Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

